

Musterbausteine einer Satzung für Kreissportbünde und Stadtsportbünde

**Material für das Satzungsseminar
des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen**



**am Samstag, 27. Juni 2009, von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr
SportCentrum Kamen-Kaiserau**

Referent:
Rechtsanwalt Golo Busch
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachreferent des LSB NRW

Schulte-Rentrop-Weg 51 • 45968 Gladbeck •
Tel.: 0 20 43 / 27 39 64 • Mail-Adresse: RA-Golo-Busch@T-Online.de

Musterbausteine einer Satzung für Kreissportbünde und Stadtsportbünde (mit Erläuterungen)

Ein Verein, der als e. V. in das Vereinsregister eingetragen werden will, braucht eine schriftliche Satzung. Diese Satzung muss den Anforderungen des BGB genügen (§§ 56 bis 60 BGB). Die Satzung ist die Verfassung des Vereins (§ 25 BGB). Sie ist das „Grundgesetz des Vereins“ und spiegelt die Ziele, den Zweck, die Organisation der Vereinsarbeit, der Gremien und die Historie wieder. Die Satzung beschreibt die Struktur des Vereins und ist das Handwerkszeug des Vorstands bei der Führung des Vereins. Die Bedeutung der Satzung wird von vielen Vorständen verkannt. Viele Vereine haben ihre Satzung seit Jahrzehnten nicht geändert bzw. aktualisiert und sich in der täglichen Arbeit von den Satzungsinhalten entfernt. Dies kann zu erheblichen Problemen bis hin zur Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Eine Satzung ist „kein statisches Gebilde“. So wie ein Verein lebt, muss auch die Satzung an die verschiedenen Lebensphasen eines Vereins angepasst werden. War eine Satzung für einen Verein vor 20 Jahren sinnvoll, so kann sie, nachdem sich die Anzahl der Mitglieder vervielfacht hat, unbrauchbar sein. Eine Satzung muss sich mit dem Verein entwickeln und auch Trends, gesetzliche Änderungen, Änderungen der Rechtsprechung und die Entwicklung des Vereins widerspiegeln.

Für die Stadt- und Kreissportbünde hat sich durch die von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 beschlossene Satzung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. eine erhebliche Änderung ergeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des LSB NRW e. V. sind die juristisch selbständigen SSB/KSB die regionalen Gliederungen innerhalb des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und in dieser Funktion „gekorene ordentliche Mitglieder“.

Gemäß § 9 Abs. 2 regeln die SSB/KSB ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken der LSB-Satzung entsprechen müssen.

Gerade die Einführung des § 9 der Satzung des LSB NRW hat bei vielen SSB und KSB dazu geführt, die eigene Satzung erheblich zu überarbeiten und die Grundgedanken der Satzung des LSB NRW e. V. zu übernehmen. Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007, rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten, sorgt ebenfalls für einigen Änderungsbedarf bei Vereinssatzungen.

Letztmalig mit einem BMF-Schreiben vom 22.04.2009 ist durch das Bundesministerium der Finanzen darauf hingewiesen worden, dass bei pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen an Mitgliedern eine Satzungsregelung zwingend erforderlich ist.

Die erstellten Musterbausteine für eine Satzung von SSB/KSB stellen lediglich eine Arbeitshilfe dar.

Die abgedruckten Bausteine einer Satzung für SSB/KSB mit Erläuterungen enthalten die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Satzung, sowie Regelungen, die auch unter Berücksichtigung der Satzung des LSB NRW sinnvoll sein können und die Organisationsstrukturen und Aufgaben der Bünde berücksichtigen.

Bei der Gestaltung der Satzungsbausteine erfolgte eine Anlehnung an die bereits bestehende Satzung des KSB Borken in der Form der Änderung vom 08.03.2008, da diese Satzung von zahlreichen KSB als Vorlage für ihre Satzungserstellung genutzt wird. Es gilt aber folgendes:

Es gibt keine allgemeingültige Mustersatzung!

Eine Satzung muss individuell für einen Verein erarbeitet werden. Sie muss auf einen Verein mit seinen Organen, seiner Organisation „zugeschnitten“ werden. Ein Verein muss sich seine Satzung unter Mitwirkung seiner Gremien erarbeiten. Bei diesem Prozess ist der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen mit der „Serviceleitung“ Vereinsberatung behilflich. Auf Antrag können die LSB- Vereinsberater bei der Überarbeitung Ihrer Satzung behilflich sein.

Für eine Vereinssatzung schreibt das BGB zwingende Mindestinhalte vor.

Wenn eine Satzung den gesetzlichen Erfordernissen (der §§ 56 bis 59 BGB) nicht genügt, wird die Anmeldung vom Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückgewiesen (siehe § 60 BGB). Der Verein kann dann nicht die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB erhalten.

Neben den vereinsrechtlichen Vorgaben müssen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Vorgaben der §§ 51 ff. der Abgabenordnung beachtet werden.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21.04.2008 die überarbeitete Fassung der Verwaltungsanweisung zum Gemeinnützigkeitsrecht bekannt gegeben. Denn bedingt durch die umfangreichen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und auch wegen neuerer Rechtsprechung des BFH werden in dem Anwendungsschreiben wichtige Einzelfragen zum Gemeinnützigkeitsrecht für die Vereinssteuerpraxis erläutert. Der überarbeitete Anwendungserlass enthält auch die neue „Steuer-Mustersatzung“. Geändert hat sich dabei u. a. die Streichung der Alternative für die Vermögensbindung bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins, sowie die redaktionelle Anpassung an die neuen Gemeinnützigkeitsvorgaben nach § 52 AO.

Die wenigen steuerrechtlichen Vorgaben nach der Steuer-Mustersatzung müssen zwingend berücksichtigt werden.

Die neue Steuer-Mustersatzung ersetzt die bisherige Anlage 1 zu § 60 AO. Die entsprechenden Vorgaben sind in die Satzungsbausteine eingearbeitet.

Nach §§ 57 Abs. 1, 58 BGB müssen die Satzung des rechtsfähigen Vereins mindestens folgende Mindestregelungen enthalten:

- den Vereinsnamen
- den Vereinssitz
- den Vereinszweck
- bei Neugründungen der Wille, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern
- eine Regelung, ob Mitglieder Beiträge zu leisten haben, und wenn:
welche Beiträge zu leisten sind
- die Bildung und Wahl des Vorstandes
- Voraussetzungen und Form der Einberufung von Mitgliederversammlungen
- die Beurkundung der gefassten Beschlüsse.

Aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen einer optimalen Vereinsführung sollten weitere Regelungen in die Satzung aufgenommen werden.

Da hier für jeden SSB/KSB unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind, ist von der Übernahme einer „Mustersatzung“ ohne weitere Überprüfung und Anpassung an den eigenen Verein abzuraten.

Weitere organisatorische Fragen können in nachrangigen Vereinsordnungen geregelt werden. Sie dürfen alle Bestimmungen enthalten, die nicht zu den Grundentscheidungen des Vereins gehören, können die Grundregelung der Satzung näher ausführen. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist gesetzlich nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung bedarf es in der Satzung einer so genannten „Ermächtigungsgrundlage“. D. h., die Satzung muss die Grundlagen für die Vereinsordnungen regeln.

Bei der Satzungserstellung oder bei der Satzungsüberarbeitung ist fachkundige Beratung angebracht.

Es wird dringend empfohlen, den Neuentwurf einer Satzung oder Satzungsänderung vor Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung dem zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts und dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen. Die Rechtspfleger der Amtsgerichte prüfen im Wesentlichen, ob die Mindestanforderungen des BGB erfüllt sind und das Finanzamt, ob die Formulierungen zur Erlangung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorliegen. Viele Finanzbeamte nehmen zur der Gründungssatzung Stellung, geben Hinweise, wenn die Gründungssatzung oder die Satzungsänderung nicht im Einklang mit der Abgabenordnung (AO) stehen. Vor der Beschlussfassung sollte jede Satzung oder Satzungsänderung dem Vereinsregister mit der Bitte um eine Stellungnahme übersandt werden. Die Rechtspfleger/innen sind in der Regel sehr hilfsbereit.

Erst nach Korrektur, Ergänzung oder Bestätigung durch Amtsgericht und Finanzamt werden dann die notwendigen Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst und anschließend durch einen Notar beglaubigt und dann zur Eintragung angemeldet.

Die nachfolgend abgedruckten Satzungsbausteine geben keine sportpolitische Meinungsbildung des LSB wieder, es handelt sich lediglich um vereinsrechtliche Hilfestellungen.

Hinweis:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die unten stehenden Bausteine einer Satzung für KSB/SSB nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Satzung, sowie evtl. sinnvoller Regelungen sind. Es handelt sich nicht um eine allgemein gültige Mustersatzung mit sportpolitischen Vorgaben des LandesSportBundes NRW. Der Autor kann keine Gewähr dafür leisten, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Bausteine einer Satzung für KSB/SSB

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 10 Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) als Mitglieder
- § 11 Außerordentliche Mitglieder
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 16 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder
- § 17 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 18 Die Vereinsorgane
- § 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB
- § 25 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB

E.

- § 26 Sportjugend

F.

- § 27 Ausschüsse, Kommissionen
- § 28 Wirtschaftsführung
- § 39 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 30 Revision/Kassenprüfung
- § 31 Abstimmung und Wahlen
- § 32 Haftung des Vereins
- § 33 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 34 Auflösung
- § 35 **Gültigkeit dieser Satzung**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre ...gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund/ Stadtsportbund XY e. V..
- 2) Er hat seinen Sitz in und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer eingetragen.



Alternative:

Sollte es sich um einen neu gegründeten Verein handeln, so muss Absatz 2) wie folgt, formuliert werden:

- 2) Er hat seinen Sitz in
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

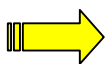
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Ergänzung:

Bei einem Kreissportbund kann folgende Regelung als ein weiterer Absatz in die Satzung eingebaut werden:

- 4) Der Kreissportbund XY e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) im Kreis XY.



Erläuterung zu § 1:

Nach § 57 Abs. 1 BGB muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Der Name und der Sitz des Vereins muss ebenfalls zwingend als Mindestanforderung in der Vereinssatzung enthalten sein (§ 57 Abs. 1 BGB).

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

(Näheres siehe Erläuterung zu § 2)

- 1) Zweck des Kreissportbundes/Stadtsportbundes XY ist es,
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können.
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis/ in der Stadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber dem Kreis....., den Gemeinden und in der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.

- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- 3) Dieser Zweck wird auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Zwecke, der unter § 4 aufgeführten Kernthemen, sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht.



i Erläuterung zu § 2:

Dem Zweck des Vereins kommt besondere Bedeutung zu. Der Zweck des Vereins ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit. Eine zu enge Beschreibung des Vereinszwecks hat den Nachteil, dass die Satzung bei einer Ausweitung der Vereinstätigkeit geändert werden muss. Dies erfordert einen zusätzlichen Aufwand. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB erfordert die Zweckänderung nach dem Gesetz die Einstimmigkeit aller Mitglieder. Die Zustimmung aller Mitglieder lässt sich aber schwer erzielen. Von § 33 BGB kann aber in der Gründungssatzung abgewichen werden (§ 40 BGB). Es kann dann z. B. in der Gründungssatzung geregelt werden, dass für eine Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. § 60 AO verlangt, dass sich aus der Satzung selbst ergibt, dass der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt und wie er die gemeinnützigen Zwecke verwirklicht. Die gemeinnützigen Zwecke sind durch die Regelungen des § 52 Abs. 2 AO vorgegeben. § 52 Abs. 2 AO umfasst einen Katalog mit 25 verschiedenen als gemeinnützig anerkannten Zwecken. Aus der Satzung muss sich ergeben, wie der jeweils genannte gemeinnützige Zweck tatsächlich gefördert werden soll, damit das Finanzamt ersehen kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.



Faustregel:

Je allgemeiner und unbestimmter die Zwecke bezeichnet werden, desto höher sind die Anforderungen an die Art und Weise ihrer Verwirklichung (Schauhauff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Auflage, § 5, Rand-Nr. 99). Bei allgemeinen Fragen, zu den als gemeinnützig anerkannten Zwecken stehen die Vibss-Vereinsberater zur Verfügung. Bei konkreten steuerrechtlichen Fragen sollte die örtliche Finanzverwaltung oder ein Steuerberater konsultiert werden.



Gründung von Tochtervereinen:

Da der Verein selbst Träger von Rechten und Pflichten ist, kann er sich als Gesellschafter an anderen Kapitalgesellschaften beteiligen. Im Grundsatz besteht für den Verein damit die Möglichkeit, bestimmte Aktivitäten auf Tochtergesellschaften auszugliedern und Anteile an bestehenden Gesellschaften zu erwerben. Ist einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen, bestehen hiergegen keine vereinsrechtlichen Bedenken. Es kann auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins in eine Tochter-Kapitalgesellschaft ausgegliedert werden. Regelmäßig bietet eine Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 123 Abs. 3 UmwG dem Verein die meisten Vorteile. Alternativ kommt eine Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge in Betracht. In jedem Fall verliert dann der Verein durch die Ausgliederung seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erhält im Gegenzug Anteile an der Zielgesellschaft. Der KSB/SSB kann somit auch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften werden.

Bernhard Reichert führt in seinem Standardwerk „Vereins- und Verbandsrecht“ in der 11. Auflage unter Rand-Nr. 41 zu dem Thema „Tochterverein“, wie folgt, aus:

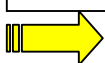
„Als Hauptverein wird vereinzelt der Gesamtverein, der Untergliederungen in verschiedenen Orten hat, bezeichnet. Die Vereinspraxis versteht unter Hauptverein auch einen Verein, der zunächst als Mutterverein entstanden ist und der dann, z. B. wegen der Ausgliederung von Vereinsabteilungen, Tochtervereine gebildet hat. Es ist dann ein konzernähnliches Verhältnis gegeben. Die Tochtervereine werden oft von Organpersonen oder Mitgliedern des Muttervereins gegründet. Mutterverein und Tochterverein können dieselben Organpersonen haben. Eine Verbindung zwischen dem Mutterverein und dem Tochterverein wird zumindest dadurch hergestellt, dass die Tochtervereine Mitglieder des Muttervereins sind.“

Die Regelung über die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften wird teilweise von den Finanzbehörden bemängelt. Hier ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung vorab eine Prüfung durch die Finanzverwaltung dringend angeraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 (Näheres siehe Erläuterung zu § 3)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der KSB/SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.



 **Erläuterung zu § 3:**

Die aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen notwendigen Satzungsbestimmungen sind aus der Mustersatzung für Vereine des Bundesministeriums der Finanzen übernommen. Sie ist der Anlage 1 zu § 60 AO zu entnehmen und letztmalig mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung mit Schreiben vom 21.04.2008 geändert worden. Diese Mustersatzung enthält nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB. Die Verwendung dieser Mustersatzung ist nicht vorgeschrieben. Den Vereinen wird aber empfohlen, sich in ihren Satzungen genau an die Formulierung der Mustersatzung zu halten. Die Mustersatzung der Finanzverwaltung mit den aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen ist abgedruckt in der Broschüre Vereine und Steuern, Herausgeber: Finanzministerium des Landes NRW, 7. Auflage, 2008. Die Broschüre kann bestellt werden über: www.fm.nrw.de

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund/Stadtsportbund e. V. insbesondere folgende Kernthemen

- Politik;
- Breitensport;
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung;
- Sporträume.



 **Erläuterung zu § 4:**

Gemäß § 9 der Satzung des LSB NRW regeln die SSB/KSB ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung sind zahlreiche SSB/KSB dazu übergegangen, diese Formulierung der Kernthemen aus der Satzung des LSB in die Satzung der SSB/KSB zu transferieren.

Der Satzung des LSB NRW lässt sich auch das Kernthema Leistungssport entnehmen. Hier sind zahlreiche Vertreter von Bündeln der Auffassung, dass der Leistungssport eine Kernaufgabe der Fachverbände und nicht der Bünde ist.

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus,
- Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- Dienstleistungen,
- Innovation,
- Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/
Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und Pflege,
- Kooperation,
- Koordinierung,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Integration und Völkerverständigung,
- mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen,
sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern.



Erläuterung zu § 5:

Diese Kernaufgaben lassen sich aus § 5 der Satzung des LSB NRW e. V. entnehmen. Es wird im Weiteren auf die Ausführung zu § 4 verwiesen.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der KSB/SSB ist Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes/Stadtsportbundes e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

Dies sind insbesondere:

- die allgemeine Geschäftsordnung,
- die Finanzordnung,
- die Rechtsordnung,
- die Ehrungsordnung,
- die Jugendordnung.

- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

- 3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB/SSB beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

- 4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LSB NRW e. V..



Erläuterung zu § 7:

Viele Vereine gehen dazu über sich von komplizierten und langen Regelungen zu befreien. Aus diesem Grunde werden für die verschiedensten Bereiche Ordnungen erlassen. Vereinsordnungen sind für die Mitglieder genauso verbindlich, wie die Satzung des Vereins. Während die Satzung in das Vereinsregister eingetragen wird, ist das bei Ordnungen in der Regel nicht der Fall. Der Begriff „Vereinsordnung“ ist im Vereinsrecht des BGB nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung ist in der Satzung des Vereins eine so genannte Ermächtigungsgrundlage erforderlich: D. h., die Satzung muss die wesentlichen Grundlagen für die Vereinsordnung regeln.

Zahlreiche Amtsträger in Vereinen vergessen im Laufe der Jahre, welche Ordnungen sich der Verein gegeben hat. Deshalb ist eine Auflistung der wirksam beschlossenen Ordnungen sinnvoll.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des LSB NRW müssen die Satzungen der SSB/KSB den Grundgedanken der Satzung des LSB NRW entsprechen. Deshalb ist auch eine entsprechende Regelung in der Satzung sinnvoll.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9,
2. Stadt- oder Gemeindesportverband gemäß § 10,
3. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11,
4. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 17.



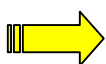
Erläuterung zu § 8:

Das BGB geht von der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Mitglieder aus. Die Satzung kann jedoch die Mitgliedsrechte und -pflichten differenzieren, also verschiedene Mitgliedergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Die unterschiedliche Rechtsstellung der Mitglieder hat auf sachlichen Gründen zu beruhen. Die unterschiedlichen Rechte und Aufnahmevoraussetzungen hat die Satzung bestimmt zu regeln.

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
2. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,
3. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LandesSportBund NRW e. V.,
4. dass der Sitz des beitrtrittswilligen Vereins im Kreis/ in der Stadt liegt.



Erläuterung zu § 9:

In zahlreichen Satzungen von Vereinen findet sich die Bezugnahme auf einzelne Vorschriften oder bestimmte Stellen der Satzung eines anderen Vereins, insbesondere auf die Satzung einer Spitzen- oder Dachorganisation. Durch Bezugnahme auf einzelne Vorschriften oder Stellen der Satzung anderer Vereine, können Teile der fremden Satzung nicht zum Inhalt der in das Vereinsregister einzutragenden Vereinssatzung gemacht werden. Die aus der Satzung eines fremden Vereins zu übernehmenden Vorschriften müssten als Teil der Vereinssatzung vielmehr in dieser selbst angeführt werden. Anders gilt dies für den Fall, dass die Verweisung widerspruchsfrei und verständlich gefasst ist und sich auf bestimmte einzelne Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung bezieht (OLG Hamm NJW-RR 1988, 183). Mindestens muss eine Verweisung aber so bestimmt gehalten sein, dass kein Zweifel darüber aufkommen kann, welche Bestimmungen der anderen Satzung gemeint sind. Häufig wird im Rahmen der Regelung der Arten der Mitgliedschaft auch die Anerkennung der Satzung von Dachorganisationen durch die Mitglieder geregelt. Eine derartige Verweisung auf Satzungen von Dach- oder Spitzenverbänden ist in vielen Fällen nicht wirksam.

§ 10 Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

- 1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes e. V.. In dieser Funktion haben Sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- 3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises entsprechen.



Erläuterung zu § 9

§ 9 Abs. 1 der Satzung des LSB NRW e. V. und auch vielen Satzungen von Kreissportbünden lässt sich entnehmen, dass sowohl die SSB/KSB beim LandesSportBund als auch die Stadtsportverbände/Gemeindesportverbände in den Kreissportbünden ohne jedes Aufnahmeverfahren „gekorene ordentliche Mitglieder“ sein sollen.

Diese Art der Aufnahme von Mitgliedern trifft, wie nachfolgend ausgeführt, auf rechtliche Bedenken:

Die Mitgliedschaft im Verein kann originär durch Gründungsbeteiligung oder später durch Beitritt erworben werden. Die Erwerbsarten der Mitgliedschaft beruhen immer auf freiwilliger Basis.

Die Aufnahme in einen Verein vollzieht sich durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Verein und dem Beitrittswilligen.

Damit scheidet die Möglichkeit aus, dass ein Verein einem außen stehenden Dritten die Mitgliedschaft durch eine Satzungsanordnung aufzwingt (BGH WM 1980, 1286). Unwirksam sind insoweit beispielsweise Satzungsbestimmungen, die vorsehen, dass der jeweilige Betriebsratsvorsitzende ohne Beitrittserklärung als „geborenes Mitglied“ gilt (BayObLG DB 1973, 2518) oder dass eine Spende an den Verein allein als Beitrittserklärung behandelt wird. Bei Idealvereinen ist auch eine Satzungsvorschriften unwirksam, wonach alle Mitglieder durch ein externes Gremium gewählt werden (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Auflage, Rand-Nr. 937).

Ein Vertragsschluss vollzieht sich in der Regel durch einen zeitlich vorangehenden Antrag und durch dessen Annahme. Im Regelfall stellt ein Außenstehender beim Verein den Antrag auf Abschluss eines Aufnahmevertrages. Dieser Antrag wird als Aufnahmegesuch bezeichnet. Der Antrag auf Abschluss eines Aufnahmevertrages muss vom Angebotsempfänger angenommen werden. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, kann also Wirksamkeit erst erlangen, wenn sie den Mitgliedschaftsbewerber mitgeteilt wird, falls nicht der Verein derjenige ist, der ein Vertragsangebot gemacht hat. Die Annahme des Vertragsangebots kann stillschweigend erklärt werden, indem etwa das neu aufgenommene Mitglied in die Liste der Vereinsmitglieder eingetragen und zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen wird. Die Annahme, also die Aufnahme in den Verein, wird aber im Regelfall ausdrücklich erklärt. Die Annahme des Vertragsangebots muss der Vorstand erklären, da es sich um eine Vertretung des Vereins beim Vertragsabschluss handelt (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Aufnahmevertrag begründet ein Mitgliedschaftsverhältnis mit all den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten zwischen dem Verein und dem neuen Mitglied. Der Erwerb der Mitgliedschaft der Gemeinde- und Stadtsportverbände ohne jede Willenserklärung ist als kritisch zu bewerten.

Empfehlenswert ist evtl. die Durchführung eines vereinfachten Aufnahmeverfahrens oder eine Satzungsregelung nach der der KSB den SSV/GSV ein Angebot auf Aufnahme in den KSB macht.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.
- 2) Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit u. a. wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung,
 - b) dass der Sitz der juristischen Person im Kreis/in der Stadt liegt.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium des KSB/SSB zu richten.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.
- 5) Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.



Erläuterung zu § 12

Ein Aufnahmeanspruch von Vereinen besteht, wenn ein Verein oder Verband eine Monopolstellung oder jedenfalls im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung inne hat und ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. In einem derartigen Fall kann ein Aufnahmezwang gegeben sein, der mit Rücksicht auf das Interesse des Vereins oder Verbandes an seinem Bestand und an seiner Funktionsfähigkeit nicht uneingeschränkt gilt. Ob er im Einzelfall durchgreift, ist vielmehr nach der Formel zu bestimmen, dass die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung eines die Aufnahme beantragenden Bewerbers führen darf (BGH NJW 1985, 1216; BGH NJW-RR 1985, 583). Das Amtsgericht Münster hat in einem Urteil vom 04.02.2009, AZ 48 C 988/08, einen Sportverein verpflichtend als Mitglied aufzunehmen. Bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen von Vereinen ist vorab eine durchdachte Begründung zu erarbeiten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 14)
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- 2) Der Austritt aus dem KSB/SSB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.



Erläuterung zu § 13:

Gemäß § 58 Nr. 1 BGB sind hinreichend bestimmte Regelungen in der Satzung über den Austritt der Mitglieder vorgeschrieben. Die Satzung kann für den Austritt bestimmen, dass er nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist, die nicht länger als zwei Jahre sein darf, zulässig ist (§ 39 Abs. 2 BGB). Sieht die Satzung den Austritt mittels eingeschriebenen Briefs vor, ist das eine unzulässige Erschwerung, wenn von der Einhaltung dieser Form die Wirksamkeit des Austritts abhängig gemacht werden soll. Eine solche Satzungsvorschrift dient in der Regel jedoch nur der Beweiserleichterung, nämlich dem Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung beim Verein. Die Wirksamkeit des Austritts kann daher nicht mit der Begründung bestritten werden, die Austrittserklärung sei nur mit „einfachem Brief“ nicht „eingeschrieben“ übersandt worden (Burhoff, Vereinsrecht, 7. Auflage, Rand-Nr. 75; Sauter/Schweyer/Waldner 18. Auflage, Rand-Nr. 84). Zu diesem Thema ist aber eine „Ausreißerentscheidung“ des Amtsgerichts Duisburg bekannt, welches festgestellt hat, dass ein mit einem einfachem Brief erklärter Austritt unwirksam ist, wenn die Satzung den Austritt mittels eingeschriebenen Briefs vorschreibt.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



Erläuterung zu § 14:

Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern begehen Vereine häufig Fehler. Zur Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Das in der Satzung geregelte Verfahren ist zwingend einzuhalten. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht, ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss bei einem anderen Vereinsorgan einzulegen, hat das Mitglied nur, wenn eine solche Rechtsmittelinstanz in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung kann die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht wirksam ausschließen. Durch Schiedsvereinbarung (§§ 1029 ff. ZPO) kann jedoch statt der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht die Entscheidung durch ein Schiedsgericht bestimmt werden. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden (BGH NJW 1990 40(41)). Wirksam wird ein Ausschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 130 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann vorsehen, dass die Wirkungen schon mit der Beschlussfassung eintreten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB/SSB erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB/SSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem KSB/SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom KSB/SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.



Erläuterung zu § 15:

Die Beitragspflicht der Mitglieder ist durch die Satzung zu regeln. Die Satzung muss ergeben, „ob“ und „welche“ Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (§ 58 Nr. 2 BGB), ob also Beiträge in Geld oder in Arbeitsleistung zu erbringen sind. Die Höhe der Beiträge braucht die Satzung nicht ziffernmäßig festzulegen (BGHZ 105, 306 (3169)). Umlagen können anstelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden nur aufgrund einer sich rechtfertigenden Satzungsbestimmung festgesetzt werden. Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach (BGH, Urteil vom 24.09.2007, AZ II ZR 91/06). Der BGH ist der Ansicht, dass eine Umlage bis zum 6-fachen des üblichen Jahresbeitrags angemessen und zumutbar ist. Die Satzung sollte auch eine Regelung zur Fälligkeit der Beiträge treffen.

Ein rückständiger Vereinsbeitrag verjährt in 3 Jahren (§ 195 BGB) vom Schluss des Jahres an, in dem der Beitrag zu zahlen war (§ 199 Abs. 1 BGB). Es ist sinnvoll, dass die Zahlweise der Beiträge und die Kündigungsfristen aufeinander abgestimmt werden, wenn vierteljährlich die Mitgliedschaft gekündigt werden kann, dann sollten auch die Beiträge vierteljährlich eingezogen werden. Dadurch verhindert der Verein, dass es bei kündigenden Mitgliedern zu Beitragsüberzahlungen kommt.

§ 16 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Ehrenpräsident hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben dort eine beratende Stimme.

§ 17 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 14 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Ordnungsstrafen bis 2.000,00 EUR
- 3) Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Das Präsidium kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 14 (3), (5) – (7) Anwendung.

D. Organe des Vereins

§ 18 Die Vereinsorgane

Die Organe des KSB/SSB e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand nach § 26 BGB

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB/SSB..... e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.



Erläuterung 3):

Das Vereinsrecht enthält keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Form soll aber in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Wegen des Teilnahmerechts jedes Mitglieds muss die Einladungsform aber so gewählt werden, dass jedes Mitglied auch Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder erlangen kann. Die Satzung kann für die Einladung „Textform“ ausreichen lassen. Dann können diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder E-Mail eingeladen werden.

Die Satzung kann unterschiedliche Formen der Einladung wahlweise zulassen, wenn sichergestellt ist, dass jede der zugelassenen Alternativen den an die Wirksamkeit der Einladung gestellten Voraussetzungen gerecht wird. Die Einladung der Mitgliederversammlung muss fristgemäß erfolgen. Die Bestimmung dieser so genannten Ladungsfrist ist der Satzung vorbehalten. Die Frist darf aber auch nicht zu kurz bestimmt werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die von der Satzung vorgesehene Ladungsfrist eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung liegt nämlich ein Einberufungsmangel vor, der gegebenenfalls zu Unwirksamkeit von auf der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse führen kann (OLG Karlsruhe NJW RR 1998 Seite 684; Burhoff, Vereinsrecht, 7. Auflage, Rand-Nr. 172).

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand/Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.
- 8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten
 - a) der ordentlichen Mitglieder
 - b) der Stadt- und Gemeindesportverbände
 - c) der außerordentlichen Mitglieder
 - d) der Sportjugend.
- 9) Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand gem. § 26 BGB
 - d) die Sportjugend
- 10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.
Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus
 - bei über X Mitgliedern eine weitere Stimme
 - bei über Y Mitgliedern zwei weitere Stimmen,
 - bei über Z Mitgliedern drei weitere Stimmen.

Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.

 - b) die Sportjugend hat Stimmen
 - c) die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je 1 Stimme
 - d) die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.

- 11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der Erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.



 **Erläuterung 11):**

Das Quorum kann beliebig verändert werden. Die Art der Abstimmung kann in der Satzung geregelt werden. Einen Grundsatz, dass Wahlen nur schriftlich oder geheim geschehen müssen, gibt es nicht.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Gemäß § 40 BGB kann diese gesetzliche Regelung durch die Satzung geändert werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Änderung des § 33 BGB nur in der Gründungssatzung möglich. Aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen sollte eine Änderung des Vereinszwecks eines bereits bestehenden Vereins nur mit Unterstützung durchgeführt werden.

§ 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB/SSBe.V..
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse oder Vereinsstrafen,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
11. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
12. Wahl der Kassenprüfer,
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
14. etc.

§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.



Erläuterung zu § 21:

Das in § 37 Abs. 1 BGB geregelte Minderheitenrecht ist zwingendes Recht und kann nicht abgeändert werden. Es kann lediglich die für die Einberufung erforderliche Quote geändert werden. Die für die Einberufung erforderliche Quote muss aber immer unter 50 % liegen. Die Quote ist auch nicht als absolute Zahl, sondern immer als ein Bruchteil festzusetzen.

§ 22 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Breitensport
 - c) dem Vizepräsidenten Bildung, Kultur, Erziehung und Mitarbeiterentwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - e) dem Präsidiumsmitglied Gesundheit
 - f) dem Präsidiumsmitglied Umwelt
 - g) dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - h) dem Geschäftsführer als geborenes Mitglied mit beratender Stimme.
Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.
- 2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 3) Das Präsidium ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- 4) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
- 5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtpräsidiumsmitglieder anwesend ist.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 23 Aufgabe des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des KSB/SSB,
2. Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
3. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
4. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung ü. Ordnungen, Bestä. JO
5. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
6. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
7. Zustimmung zu Einzelgeschäften über EUR.



Erläuterung zu § 23:

In vielen Satzungen finden sich keine Regelungen, ob und wer für die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig ist. Deshalb ist eine entsprechende Regelung sinnvoll. Es ist eine politische Frage, ob das große Gremium des Präsidiums oder das kleinere Gremium des Vorstands gemäß § 26 BGB für diese Beschlussfassung zuständig ist.

Wenn dem Präsidium (hier: nicht Vorstand gemäß § 26 BGB) eine Mitwirkung bei Einzelgeschäften zukommt, ist immer zwischen der Zustimmung (§ 182 BGB) und der Genehmigung (§ 184 BGB) zu unterscheiden. Die Zustimmung eines Dritten ist für die Wirksamkeit eines Vertrages entscheidend (§ 182 BGB). Die Genehmigung ist lediglich die nachträglich Zustimmung (§ 184 BGB).

§ 24 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Breitensport und Demografie
- c) dem Vizepräsidenten Bildung, Kultur, Erziehung und Mitarbeiterentwicklung
- d) dem Vizepräsidenten Finanzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.



Erläuterung 3):

Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern.

4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.



Erläuterung zu § 24:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Bestimmungen über die Bildung des Vorstands hat die Satzung zu treffen (§ 58 Nr. 3 BGB). Der Vorstand kann aus einer Person oder auch aus mehreren Personen bestehen. Das Gesetz verlangt für das Amt des Vorstandes keine bestimmte Bezeichnung. Das Amt des Vorstandes kann frei bezeichnet werden (Vorstand, Präsidium, Geschäftsführung, erweiterter Vorstand, etc.). Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung. Die Vorstandsbestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach dem Gesetz grundsätzlich unbeschränkt. Aus

Rechtsgeschäften des Vorstands für den Verein wird allein der Verein berechtigt und verpflichtet. Durch die Satzung kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB).

Beispiel für eine solche Satzungsregelung: „Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.“

Seit dem 01.01.2005 können gewählte Ehrenamtsträger von Sportvereinen auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) vertraglich begründen. Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Das Antragsformular ist unter www.vbg.de zu finden.

Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz grundsätzlich aus.

Bei den SSB/KSB ist eine Vielzahl von inhaltlich unterschiedlichen Satzungsgestaltungen über die Regelung des Vorstands gemäß § 26 BGB zu finden. Teilweise ist der § 26 BGB-Vorstand nur ehrenamtlich besetzt; teilweise bilden auch hauptamtliche Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die hauptamtlichen Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter können auch als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB eingetragen werden. Es kann auch, anlehnend an die Satzung des LSB NRW, ein hauptamtlicher Vorstand gem. § 26 BGB durch das Präsidium/Aufsichtsrat bestellt werden. In diesem Bereich ist eine Musterregelung schwerlich möglich. Es bedarf stets einer individuellen Satzungserstellung entsprechend der Vorstellung des SSB/KSB.

§ 25 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB

- 1) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - Leitung und Geschäftsführung des SSB/KSB,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - Vorbereitung der Jahresrechnung,
 - etc.

- 2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Präsident/Geschäftsführer.

E. Sportjugend des SSB/KSB

§ 26 Sportjugend des SSB / KSB

- 1) Die Sportjugend des SSB/KSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Sportjugend und
 - b) die Jugendversammlung/Jugendtag.
 Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Präsidiums.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



Erläuterung zu § 26:

Da die Jugend sich selbst verwaltet, ist das höchste Organ der Jugend auch für die Verabschiedung der Jugendordnung zuständig. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung einer Jugendordnung. Teilweise ist eine Auszahlung von Fördermitteln auf kommunaler Ebene und auf Bundes- und Landesebene an besondere Voraussetzungen gebunden. So können Landesjugendplanmittel nur an Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Sportjugend NRW hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG erhalten. Das hat zur Konsequenz, dass gleichzeitig auch alle Jugendlichen der in der Sportjugend NRW zusammengeschlossenen Fachverbände und Stadt- und Kreissportbünde und somit indirekt auch alle Vereinsjugenden den Status als Träger der freien Jugendhilfe besitzen. Es ist sinnvoll an einer Jugendordnung ein Mindestalter für einen Jugendwart zu bestimmen. Da der Jugendwart auch Mitglied des Präsidiums ist, sollte ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ausschüsse/Kommissionen

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des Präsidiums des KSB/SSB sein.

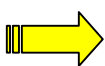
§ 28 Wirtschaftsführung

- 1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Wirtschaftsplan/Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB/SSB werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.
- 3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des KSB/SSB regeln.

§ 29 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium/Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB/SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den KSB/SSB entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung des KSB/SSB regeln.



Erläuterung zu § 26:

Der ehrenamtliche Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 27 Abs. 3, § 670 BGB). Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig auf Weisung des zuständigen Vereinsorgans oder als notwendige Folge seiner Geschäftsführung erbringt. Anspruch auf Vergütung für die Vorstandstätigkeit begründet § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB nicht; die Vorschriften setzen Ehrenamtlichkeit und damit Unentgeltlichkeit der Leistung voraus. Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn die Satzung die Möglichkeit einer Bezahlung der Vorstandsmitglieder oder auch hauptamtlicher Mitarbeiter vorsieht, oder wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere ein schuldrechtlicher Anstellungsvertrag. Organe des Vereins sind entweder ehrenamtlich tätig oder im Rahmen eines Dienstvertrages. Der durch das Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eingeführte Ehrenamtsfreibetrag als nebenberufliche Zuwendung (und somit Vergütung) in Höhe bis 500,00 EUR im Jahr ist ausdrücklich kein Aufwandsersatz, sondern eine nebenberufliche Zuwendung in Form einer Vergütung.

Unter dem 22.04.2009 hat das BMF ein weiteres Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) veröffentlicht.

Das BMF stellt klar, dass der Vereinsvorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich ausübt (§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 662, 670 BGB). Damit bezieht sich das BMF auf die ständige Rechtsprechung des 2. Zivilsenats des BGH, die der zweite Senat letztmalig mit Beschluss vom 03.12.2007 (AZ: II ZR 22/07) bestätigt hat. Danach sind an Vorstandsmitglieder als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleistete Zahlungen satzungswidrig, wenn die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung nicht ausdrücklich vorsieht. Das BMF hat in seinem Anwendungsschreiben darauf hingewiesen, dass ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt und nicht mehr als gemeinnützig behandelt werden kann.

Eine entsprechende Satzungsregelung ist zwingend bis zum 31.12.2009 zu beschließen, wenn der Ehrenamtsfreibetrag bereits gezahlt wird oder gezahlt werden soll.

§ 30 Revision/Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



Erläuterung zu § 30:

Im Vereinsrecht des BGB ist eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen. Gleichwohl finden solche Prüfungen bei fast allen Vereinen statt. Die Kassenprüfung kann in der Satzung geregelt werden. Gegenstand und Umfang der Prüfung kann die Satzung bestimmen. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung des KSB/SSB bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber.
Dabei soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.
- 5) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- 6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.
- 7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 32 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der KSB/SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB/SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des SSB/KSB abgedeckt sind.



Erläuterung zu § 32:

Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber eigenen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 33 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der KSB/SSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB/SSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und SSB/KSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder der KSB/SSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB/SSB oder einem vom KSB/SSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

- 4) Der KSB/SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB/SSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB/SSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.



 **Erläuterung zu § 33:**

Zu diesem Thema wird inhaltlich auf die Broschüre Datenschutz im Verein des Innenministeriums Baden-Württemberg (Erscheinungsdatum 2006) verwiesen.

G. Schlussbestimmungen

§ 34 Auflösung

- 1) Die Auflösung des KSB/SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) der/die/das..... es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Erläuterung zu § 34:

Hier ist eine Beratung dringend anzuraten, weil nach dem Umwandlungsgesetz und dem Umwandlungssteuergesetz bei falscher Anwendung der Vermögensübertragung hohe Steuern ausgelöst werden können.

§ 35 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.